

MAKLERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau/Firma

Nachname, Vorname, Firma

Straße

PLZ, Ort

als Auftraggeber bzw. Versicherungskunde – kurz VK genannt und

der V&V Versicherungsmakler und Beteiligungs Ges.m.b.H

als Auftragnehmer bzw. Versicherungsmakler – kurz VM genannt.

1. Auftragsgegenstand – Auftragserteilung

1.1. Gegenstand dieses Vertrages und Auftrag des VK ist die Wahrung der Interessen des VK durch den VM in allen privaten/betrieblichen Versicherungsangelegenheiten mit Ausnahme von Sozialversicherungsfragen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages sowie unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (AGB), die dem VK als integrierender Vertragsbestandteil ausgehändigt und von diesem vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurden.

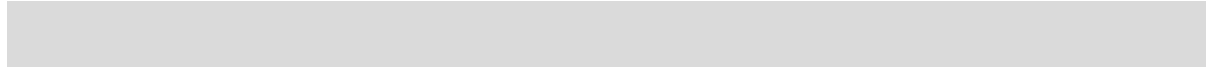
1.2. Von der Interessenswahrung ausdrücklich ausgenommen sind folgende Sparten:

1.3. Die Auswahl der zu vermittelnden Produkte beschränkt sich überdies auf folgende Kriterien:

1.4. Der genaue Leistungskatalog einschließlich der damit zusammenhängenden Pflichten des VMs und des VK ist dem MaklerG 1996 und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen VM zu entnehmen. Abweichend wird die Interessenswahrung des VMs noch auf/um die nachstehend angeführten Leistungen erweitert und/oder eingeschränkt:

1.4.1. Interessenswahrung nicht nur auf alle in Österreich niedergelassenen Versicherer, sondern auch auf jene Versicherer, die im freien Dienstleistungsverkehr des EWR ihre Tätigkeit entfalten und sich dem österreichischen Recht, der österreichischen Gerichtsbarkeit und sachlichen Zuständigkeit österreichischer Gerichte unterwerfen.

1.4.2. Interessenswahrung nur für folgende Betriebsstandorte bzw. Adressen des VK



1.4.3. Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem VK (§ 28 Zif. 4 MaklerG)

1.4.4. Prüfung der Versicherungspolizze bzw. des Versicherungsscheines (§ 28 Zif. 5 des MaklerG)

1.4.5. Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles bzw. Schadensmanagement (§ 28 Zif. 6 MaklerG) bis zu einer Schadenssumme von EUR 75.000,--. Bei Überschreitung dieser Summe wird eine separate Bearbeitungsgebühr individuell vereinbart.

1.4.6. Periodische Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge bzw. Versicherungscontrolling nach Anfrage durch den VK. (§ 28 Zif. 7 MaklerG)

1.4.7. Sonstige zusätzlich vereinbarte Tätigkeitspflicht im Rahmen der Interessenswahrung durch den VM:



1.5. Der VK erteilt dem VM den Auftrag zur Wahrnehmung seiner privaten/betrieblichen Versicherungsangelegenheiten auf der Basis des in den vorstehenden Punkten dargestellten Auftragsgegenstandes sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des MaklerG 1996 und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (AGB) und nimmt der VM diesen Auftrag an.

1.6. Der VK verpflichtet sich den VM zur Ermöglichung seiner Interessenswahrung eine Vollmacht zu erteilen bzw. schriftlich zu fertigen und zu vergebühren.

2. VERTRAGSDAUER

2.1. Dieser Vertrag wird auf die unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit gekündigt werden.

2.2. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Maklervertrag von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Wichtige Gründe, die den VM zur sofortigen Auflösung berechtigen, sind insbesondere wenn:

- a) der VK die Versicherungsprämie(n) an den Versicherer trotz Mahnung unberechtigt nicht bezahlt;
- b) der VK mit der Bezahlung des gem. Abschnitt 4. dieses Vertrages gesondert vereinbarten Pauschal- und Verwaltungskostenbeitrages samt Nebenleistungen an den VM länger als 14 Tage trotz Nachfristsetzung in Verzug ist;
- c) über das Vermögen des VK ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde;
- d) der VK gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen VM verstößt.

3. ENTGELTSVEREINBARUNG

3.1. Der VK verpflichtet sich, dem VM für dessen im vorstehenden Punkt 1.4. festgelegte Tätigkeiten einem mit Vertragsabschluss fällig werdenden Pauschalbetrag für die versicherungstechnische Risikoanalyse, die versicherungsstrategischen Überlegungen sowie die Vertragskonzeption der Höhe von

EUR

3.2. einen jährlich bis längstens 1. Juli fällig werdenden Verwaltungskostenbeitrag für die in den vorstehenden Punkten 1.4.5. bis 1.4.7. genannten Leistungen in Höhe von

EUR

jeweils exklusive USt. (gemäß § 6 Zif. 13 UStG 1994) in Abänderung zu Punkt 4. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen VM zu bezahlen.

3.3. Für das erste Kalenderjahr, in welchem der Maklervertrag abgeschlossen wurde, ist ein aliquoter Anteil an Verwaltungskosten von insgesamt

EUR

exklusive USt (gemäß § 6 Zif. 13 UStG 1994) als vereinbart.

3.4. Von Prämienermäßigungen, die sich auf die gesamte Laufzeit der Polize ausdehnen, erhält der VM zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Beträgen 50 % der erstjährigen Prämienersparnis.

3.5. Der VM hat überdies Anspruch auf Ersatz aller aufzuschlüsselnden Barauslagen.

3.6. Die gemäß den vorstehenden Punkten 4.1. bis 4.5. vereinbarten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Skonto oder sonstiger Abzüge zur Zahlung fällig.

3.7. Im Falle der Beendigung oder Auflösung des Vertrages während eines Jahres erfolgt keine aliquote Rückverrechnung der bereits geleisteten Pauschal-, Verwaltungskosten- und sonstigen Entgeltsbeträge.

4. RECHTSNACHFOLGE

- 4.1. Der Maklervertrag geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über.
- 4.2. Für den Fall der beabsichtigten Veräußerung des Unternehmens des VK ist letzterer verpflichtet, dem VM rechtzeitig hierüber in Kenntnis zu setzen, damit entsprechende Koordinierungsmaßnahmen (Übertragung von Versicherungsverträgen, Überprüfung des Deckungskonzeptes etc.) gesetzt werden können.

Für den Fall, dass der VK mit Dritten in Verhandlungen wegen allfälliger Veräußerung seines Unternehmens oder Teilen davon treten sollte, wird er dem VM hievon rechtzeitig verständigen und dafür sorgen, daß der VM an diesen Verhandlungen in erforderlichem Umfang mitwirken kann, damit für die Parteien ebenso wie für den VM sichergestellt ist, daß im Rahmen eines solchen Vertrages auch auf die dabei wesentlichen versicherungstechnischen Aspekte und auf den vorliegenden Maklervertrag, sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß Rücksicht genommen wird.

5. AUSSCHLISSLICHKEIT – GEHEIMHALTUNG

- 5.1. Der VK verpflichtet sich, während der Dauer des Maklervertrages keine Versicherungsverträge direkt oder über einen anderen (dritten) Versicherungsvermittler abzuschließen.
- 5.2. Der VK hat die ihm vom VM ausgehändigten Unterlagen, Analysen und Konzepte etc. ausschließlich im eigenen geschäftlichen Interesse zu verwenden und verpflichtet sich, diese Urkunden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung den VM nicht weiterzugeben bzw. eine Weitergabe durch/an Dritte zu verhindern.

6. HAFTUNG – SCHADENERSATZ

- 6.1. Sollte dem VK aus der Tätigkeit des VMs ein Schaden entstehen, so haftet der VM nur für grobes Verschulden und Vorsatz. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen VM in Punkt 3.1. genannte gesetzliche Mindesthaftpflichtsumme beträgt derzeit EUR 72.673,--. Hiezu wird festgehalten, daß der VM zur Abdeckung dieses Risikos eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von derzeit EUR 2.180.185,-- abgeschlossen hat.
- 6.2. Die haftungsbegründende Tatsache, daß der VM eine grobe Fahrlässigkeit bzw. eine Vorsätzlichkeit in Ansehung eines dem VK zugefügten Schadens zu verantworten hat, ist vom VK ebenso wie der Schadenseintritt und die Schadenshöhe zu beweisen. **(gilt nicht für Verbrauchergeschäfte!)**
- 6.3. Der VK hat dem VM unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
- 6.4. Sollte der VM durch ein vertragswidriges Verhalten des VK einen Schaden erleiden, insbesondere wenn der VK den Maklervertrag unberechtigt vorzeitig auflöst oder wenn der VK während des aufrechten Maklervertrages direkt oder über einen anderen Versicherungsvermittler Versicherungen abschließt, so hat der VK dem VM den daraus entstehenden Schaden (zumindest in Höhe der entgangenen Provisionen) zu ersetzen.

Für den Fall, dass der VK gegen die in Punkt 5.2 normierte Geheimhaltungspflicht (auch durch Unterlassung in Ansehung von Handlungen dritter Personen) verstößt, ist er verpflichtet, dem VM eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht (sofern der VK nicht Verbraucher ist) unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 370,- zu bezahlen. Die Zulässigkeit der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich nachgewiesenen Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. GERICHTSSTAND – ANZUWENDENDEN RECHT

7.1. Als Erfüllungsort gilt Bad Kleinkirchheim. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dem Maklervertrag wird – soweit nicht die Bestimmungen des KonsumentenschutzG entgegenstehen die örtliche Zuständigkeit des sachlichen Sprengel des zuständigen Gerichtes gemäß § 104 JN vereinbart.

Die Vertragsparteien unterwerfen sich einvernehmlich dem österreichischen Recht (Rechtswahl) und der österreichischen Gerichtsbarkeit.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Maklervertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (AGB) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

8.1. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Maklervertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Versicherungsmakler (AGB) soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen und/oder Geschäftsbedingungen nach sich ziehen. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine andere wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmungen in wirtschaftlicher Weise und nach dem zu erforschenden Willen beider Vertragspartner am nächsten kommt.

Bad Kleinkirchheim, am

V&V Versicherungsmakler
und Beteiligungs
Ges.m.b.H.

Unterschrift Kunde:
